

24.11.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Punkt 5 der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der Bundesrat möge statt Ziffer 12 und 13 der Ausschlußempfehlungen (Drs. 285/1/88) folgende Stellungnahme beschließen:

- * Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist nur aufgrund eines gesetzlich festgelegten Prüf- und Genehmigungsverfahrens zuzulassen, wenn geeignete Bewertungsmaßstäbe für die Freisetzung entwickelt worden sind. Den gesetzlichen Regelungen der Freisetzung gentechnischer Organismen sind die Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Chancen und Risiken der Gentechnologie" zugrunde zu legen.*

Begründung:

Wegen des Gefahren- und Risikopotentials dürfen Freisetzungen gentechnischer Organismen nur genehmigt werden, wenn zuvor im Rahmen eines gesetzlich festgelegten Prüf- und Genehmigungsverfahrens eine Abschätzung und Bewertung dieses Gefahren- und Risikopotentials keine Gründe ergeben hat, die einer Freisetzung entgegenstehen. Gegenwärtig gibt es für diese Abschätzung und Bewertung noch keine Kriterien und Maßstäbe. Diese müssen noch entwickelt und festgelegt werden.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat eine nach Organismen differenzierte Regelung vorgeschlagen, die sich in ihrer Schärfe (Verbot, befristetes Verbot, Genehmigungsverfahren) an der unter-

Ausgeliefert am
24. NOV. 1988

schiedlichen Fähigkeit der Organismen zur Vermehrung und Verbreitung in der Umwelt, der unterschiedlichen Bewertung der Rückholbarkeit bzw. Nichtrückholbarkeit der Organismen und dem Stand der Ökosystemaren Forschung im Hinblick auf die Wechselwirkung gentechnisch veränderter Organismen mit ihrer Umwelt orientiert. Dabei ist sie vom Prinzip der Risiko-Vorsorge ausgegangen. Die vorbereitenden Arbeiten der Enquete-Kommission sollten den gesetzlichen Regelungen der Freisetzung gentechnischer Organismen zugrunde gelegt werden.